

05. 02. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

A Problem

Eine Besteuerung von Filmveranstaltungen ist in der Regel nicht möglich, da bereits ein prädikatisierter Vorfilm eine Steuerbefreiung für die gesamte Veranstaltung auslöst. Damit fallen auch Porno-, Horror- und ähnliche Hauptfilme unter die Steuerbefreiung.

Der mit der Besteuerung von Spielautomaten verfolgte ordnungs- und sozialpolitische Zweck wird wegen der niedrigen Steuersätze nicht mehr angemessen erfüllt. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß insbesondere die Zahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat.

B Lösung

Die Filmveranstaltung ist nur noch generell steuerfrei, wenn der Hauptfilm ein Prädikat erhalten hat oder vom Land gefördert worden ist. Sofern diese Voraussetzungen nur beim Vorfilm vorliegen, wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Die Steuersätze für Spielautomaten werden deutlich angehoben. Hierbei werden Apparate in Spielhallen im Vergleich zu solchen in Schankwirtschaften usw. höher besteuert. Den Gemeinden bleibt die Möglichkeit erhalten, durch Satzung die gesetzlich festgesetzten Steuersätze anzuheben; hinsichtlich der Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wird der kommunale Entscheidungsspielraum sogar erweitert.

C Alternativen

Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes. Damit bliebe den Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen des Steuerfindungsrechts die Besteuerung von Vergnügungen durch Satzung selbst zu bestimmen.

D Kosten

Die Gesetzesänderung führt zu beträchtlichen Steuererhöhungen bei den Gemeinden, die sich allerdings nicht genau beziffern lassen. Der Umfang der Erhöhungen hängt u. a. davon ab, inwieweit die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzung die Steuersätze für Spielautomaten anzuheben.

Datum des Originals: 02. 02. 1988 / Ausgegeben: 12. 02. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Innenminister; beteiligt sind Finanzminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf verschafft den Gemeinden Steuermehreinnahmen und verstärkt ihren Entscheidungsspielraum im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Ver-
gnügungssteuer**

Artikel I

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.“

**Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz
über die Vergnügungssteuer**

Vom 14. Dezember 1965

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinden erheben nach diesem Gesetz eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung sind die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. *Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;*
2. *Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;*
3. *entfällt;*
4. *das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;*
5. *Filmveranstaltungen;*
6. *das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten.*

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Filmveranstaltungen, bei denen ein Film gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden ist. Der Zeitpunkt für den Beginn der Steuerbefreiung für einen Film, der in seiner ursprünglichen Fassung anerkannt wird, ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der nach Satz 1 bestimmten Stelle; für einen Film, dessen ursprüngliche Fassung auf Verlangen dieser Stelle geändert wird, ist dieser Zeitpunkt der Tag des Eingangs des geänderten Films bei dieser Stelle;
3. nichtgewerbliche Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
4. Veranstaltungen in privaten Räumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume und Kantinenräume gelten nicht als private Räume;
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
6. Veranstaltungen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen oder deren Ertrag unmittelbar kirchlichen Zwecken zugeführt wird;
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 15. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
8. Veranstaltungen der Heimatvertriebenen am „Tag der Heimat“;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder zu allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird der letzte Satz gestrichen.

9. *Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen, sofern sie von dem Direktor der zuständigen Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem genehmigt sind. Finden jedoch im Zusammenhang mit Pferdeleistungsschauen oder Pferdeleistungsprüfungen weitere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen statt, so unterliegen diese der Besteuerung;*

10. *Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist.*

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziff. 1, 3, 4, 6 bis 8 und 10 tritt auch dann ein, wenn im Rahmen der Veranstaltungen Filme vorgeführt werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter).

(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 22 Abs. 3).

(3) In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 5

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. *als Kartensteuer (§§ 6 bis 17)*

für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird.

2. *als Pauschsteuer (§§ 18 bis 21),*

a) *wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,*

b) *wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,*

c) *wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer. Dies gilt nicht für steuerpflichtige Sportveranstaltungen.*

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

„(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,- DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.“

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung, soweit sie 0,50 DM übersteigt. Für Programme, soweit sie 0,50 DM übersteigt, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.“

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt unbeschadet der Sonderregelung nach § 10

bei einem Eintrittspreis bis zu 1,50 DM 15 v.H., bei einem Eintrittspreis von mehr als 1,50 DM 20 v.H.

des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 7).

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

(1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 4 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Der Steuersatz beträgt 10 v.H., wenn bei der Filmveranstaltung ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert worden ist.

- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung ein Hauptfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert worden ist.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, gilt der allgemeine Steuersatz nach § 9.“
8. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
9. In § 13 Satz 1 wird das Wort „abgestempeln“ gestrichen.
10. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „§ 19
 Nach festen Sätzen
 (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 22) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln.
- § 13
 Entwertung
 Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von drei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.
- § 18
 Nach der Roheinnahme
 Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 19 und 20 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 und 10) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- § 19
 Nach dem Werte
 (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in Gast- und Schankwirtschaften, in Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten ist nach dem Erstanschaffungspreis des Apparates, der Vorrichtung oder der Anlage zu berechnen.

- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90 DM und für sonstige Apparate 40 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 DM und für sonstige Apparate 20 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.“
13. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „0,50 DM“ durch die Worte „1,50 DM“ ersetzt.
14. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Pauschsteuer ist auf Antrag zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.“
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat für die in Absatz 1 bezeichneten Apparate ½ v.H. des Erstanschaffungspreises, mindestens aber 10 DM. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Mindeststeuer 30 DM.
- (3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag abweichend von Absatz 2 mit dem Pflichtigen vereinbaren, wenn der Nachweis des Erstanschaffungspreises im Einzelfall besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- (4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.
- (2) Die Steuer beträgt 0,50 DM für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
- § 21
 Entrichtung
- (1) Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Pauschsteuer ist zu erstatten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.
- (2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

16. In § 25 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden; der Steuersatz nach § 19 Abs. 2 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit darf um nicht mehr als den zweifachen Steuersatz überschritten werden.“

§ 25

Abweichungen

Die Gemeinden können durch Satzung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 12 bis 14, des § 18 Abs. 2 und der §§ 19, 20 und 22 vorsehen. Die Steuersätze des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 20 dürfen dabei weder unterschritten noch um mehr als den einfachen Steuersatz überschritten werden. Die Satzungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel II**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 erlassenen Satzungen treten spätestens am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

2872-10

Begründung

A Allgemeines

Nach Artikel 79 der Landesverfassung haben die Gemeinden das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen. Der Landesgesetzgeber kann den Gemeinden allgemein ein Steuererhebungsrecht kraft eigener kommunaler Satzungen einräumen, wie dies in § 3 des Kommunalabgabengesetzes geschehen ist. Er kann den Anspruch der Gemeinden aber auch dadurch erfüllen, daß er selbst Steuergesetze erläßt. Auf dem Gebiete der Besteuerung von Vergnügungen ist dies durch das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1965 erfolgt. In dem Gesetz sind die steuerpflichtigen Veranstaltungen abschließend aufgezählt. An dieser Konzeption soll weiter festgehalten werden; dies entspricht auch den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vergnügungssteuer ist keine reine Finanzsteuer. Mit ihr werden auch ordnungs- und sozialpolitische Aspekte verfolgt. Diesem Gesichtspunkt trägt die Besteuerung von Spielautomaten in der heutigen Ausgestaltung auch nicht mehr annähernd Rechnung. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Steuersätze insbesondere für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen deutlich zu erhöhen.

Daneben bedarf die Besteuerung von Filmveranstaltungen einer Korrektur. In der Praxis hat es sich als unbefriedigend erwiesen, daß Filmveranstaltungen bereits steuerfrei sind, wenn nur ein kurzer prädikatisierter (wertvoller oder besonders wertvoller) Vorfilm gezeigt wird. Dies führt im Ergebnis zu einer Steuerbefreiung auch in den Fällen, in denen ein Porno-, Horror- oder ähnlicher Film als Hauptfilm gezeigt wird. Künftig soll eine völlige Steuerfreiheit nur noch in Betracht kommen, wenn der Hauptfilm prädikatisiert oder vom Land gefördert worden ist.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem einige Änderungen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

B Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Steuertatbestände, die im Grundsatz unverändert geblieben sind. In Nummer 4 ist klargestellt, daß zu den Filmveranstaltungen auch die mit modernen technischen Hilfsmitteln (z.B. Videokassetten) dargestellten Bilder gehören. Bei der Benennung der verschiedenen Spielautomaten in Nummer 5 wird im Ergebnis auf die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245) abgestellt, die einerseits nach Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und andererseits nach Schank-, Speisewirtschaften usw. unterscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die steuerlichen Befreiungstatbestände sind entsprechend den Notwendigkeiten in der Praxis auf 3 Fallgestaltungen reduziert worden. Die Fälle unter den bisherigen Nummern 3, 4, 7 und 8 werden bereits durch die Tatbestände der Nummer 1 erfaßt; sie brauchen daher nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Für die unter Nummern 6 und 9 erfaßten Veranstaltungen fehlt es an einem Steuertatbestand (vgl. § 2). Die Steuerfreiheit für bestimmte Filmveranstaltungen (Nummer 2) wird nunmehr in § 10 Abs. 3 geregelt. Der neugefaßte § 3 übernimmt somit nur noch Tatbestände unter den bisherigen Nummern 1, 5 und 10. Nummer 3 (bisher 10) grenzt die Steuerbefreiung jedoch insoweit ein, als der für mildtätige und sonstige Zwecke verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreichen muß. Damit ist ausgeschlossen, daß bereits Minimalbeträge die Steuerfreiheit auslösen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 2 ist überflüssig, da die Steuerbefreiung für die Veranstaltungen in § 3 umfassend ist und auch dann gilt, wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen Filme vorgeführt werden.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art; die Regelung im bisherigen Absatz 3 wird wegen des inhaltlichen Zusammenhangs nach Absatz 1 übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Streichungen in den Absätzen 1 und 3 sind notwendig, weil Sportveranstaltungen nicht der Besteuerung unterliegen (vgl. § 2); es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme sowie die Vorverkaufsgebühr werden künftig nur noch insoweit in das zu versteuernde Entgelt einbezogen, als sie jeweils 1,- DM übersteigen. Die Anhebung der Freigrenze von 0,50 DM auf 1,- DM trägt der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung Rechnung. Gleichzeitig wird klargestellt, daß im Entgelt enthaltene Beträge für Speisen, Getränke usw. nicht der Steuer unterliegen.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Der allgemeine Steuersatz wird generell auf 20 v.H. festgesetzt, weil Eintrittspreise bis zu 1,50 DM (bisheriger Steuersatz 15 v.H.) heute nicht mehr üblich sind.

Zu Nummer 7 (§ 10)

§ 10 faßt die Besteuerung von Filmveranstaltungen und die Steuerfreiheit in bestimmten Fällen zusammen.

Nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind Filmveranstaltungen von der Steuer befreit, sofern ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden prädikatisierter Film gezeigt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Hauptfilm oder nur einen Vorfilm handelt. Dies führt zu einer Steuerbefreiung auch in den Fällen, in denen neben dem prädikatisierten Vorfilm ein „Schundfilm“ gezeigt wird. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf das seit Jahren große Angebot an Porno-, Horror- und ähnlichen Filmen unbefriedigend. Aus diesem Grunde sieht der neugefaßte § 10 in Absatz 3 eine völlige Steuerfreiheit nur noch in den Fällen vor, in denen der Hauptfilm prädikatisiert ist. Sofern lediglich der Vorfilm ein Prädikat (wertvoll oder besonders wertvoll) erhalten hat, ermäßigt sich nach Absatz 2 der Steuersatz von 15 v.H. auf 10 v.H. Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung soll künftig auch eingeräumt werden, wenn der Film auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V. vom 1. März 1985 vom Land gefördert worden ist.

Nach Absatz 4 soll der allgemeine Steuersatz von 20 v.H. (§ 9) Anwendung finden, sofern Filmveranstaltungen mit anderen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen (§ 2) zusammenfallen.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Ergänzung, wonach die Eintrittskarten auch in anderer Weise gekennzeichnet werden können, entspricht praktischen Bedürfnissen.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Die Streichung ist bedingt durch die Ergänzung in § 12.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Die bisherige Frist für die Fälligkeit der Steuerschuld hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und wird im Interesse der Steuerpflichtigen von drei auf sieben Werktage verlängert.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Die Aufnahme einer Erklärungsfrist entspricht praktischen Bedürfnissen.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Nach der derzeitigen Regelung in § 19 beträgt die monatliche Steuer für Spielautomaten ½ v.H. des Erstanschaffungspreises, mindestens aber 10,- DM. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Mindeststeuer 30,- DM. Diese Steuersätze gelten unterschiedslos für Apparate in Spielhallen und in Gastwirtschaften usw. Die Gemeinden haben nach § 25 die Möglichkeit, diese Steuersätze durch Satzung bis zum einachen Steuersatz zu erhöhen.

Nach den Vorstellungen des Landesgesetzgebers sollte mit diesen Steuersätzen die Zahl der Spielautomaten aus ordnungspolitischen Gründen in Grenzen gehalten werden. Die Entwicklung insbesondere in den letzten Jahren hat jedoch gezeigt, daß sich dieses Ziel mit den derzeitigen Steuersätzen nicht realisieren läßt. So ist die Zahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit drastisch gestiegen, in den Spielhallen sogar um 127 v. H. Aus diesem Grunde ist eine deutliche Anhebung der Steuersätze unumgänglich.

Die Neufassung des § 19 differenziert einerseits – wie bisher – zwischen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und sonstigen Apparaten und andererseits (neu) nach dem Aufstellungsort der Apparate (Spielhallen oder Gastwirtschaften usw.). Darüber hinaus soll die Steuer künftig nur noch nach festen Sätzen (Pauschsteuer) erhoben werden. Damit erübrigen sich die mitunter problematische und verwaltungsaufwendige Ermittlung des Erstanschaffungspreises sowie die stattdessen im Einzelfall mögliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer.

Nach Absatz 2 des Entwurfs soll die Steuer für Gewinnspielapparate in Spielhallen 90,- DM und für sonstige Apparate in Spielhallen 40,- DM je Apparat und Monat betragen. Für Geldspielapparate in Gastwirtschaften usw. soll die Steuer 45,- DM und für sonstige Apparate 20,- DM betragen (Absatz 3). Den Gemeinden wird in § 25 die Möglichkeit eingeräumt, den Steuersatz für Gewinnspielapparate in Spielhallen bis zum zweifachen und für die sonstigen Apparate bis zum einfachen Steuersatz zu überschreiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat es bereits in seinen Urteilen vom 10. 5. 1962 – 1 BvL 31/58, BVerfGE 14,76 – und 1. 4. 1971 – 1 BvL 22/67, BVerfGE 31,8 – für zulässig gehalten, durch eine Steuerhöhung die Zahl der Spielgeräte einzudämmen. Die Steuersätze dürfen allerdings keine generell erdrosselnde Wirkung haben. Sie dürfen demnach die Aufstellung von Geräten in der Regel wirtschaftlich nicht unmöglich machen. Diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen tragen die vorgenannten Steuersätze Rechnung.

Die höhere Besteuerung von Spielautomaten in Spielhallen, insbesondere von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, ist gerechtfertigt, weil die hier erzielten Spieleinsätze erfahrungsgemäß bedeutend höher liegen als die in Gastwirtschaften usw., in denen nach § 3 Abs. 1 der bundesrechtlichen Spielverordnung ohnehin höchstens zwei Gewinnspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Eine solche Differenzierung ist nicht nur rechtlich abgesichert, sondern sogar geboten. Mit der Steuererhöhung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß durch die Verordnung vom 23. Februar 1976 (BGBl. I S. 389) der Höchsteinsatz und der Höchstgewinn verdreifacht worden sind, so daß sich schon von daher gesehen für die Aufsteller wesentlich höhere Bruttoerlöse ergeben.

Durch die Ergänzung des Absatzes 4 wird eine Fälligkeitsregelung bei rückwirkender Festsetzung von Steuern getroffen, an der es bisher fehlt.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Die Erhöhung des Steuersatzes je Quadratmeter Veranstaltungsfläche von 0,50 DM auf 1,50 DM trägt der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung Rechnung.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Die Aufnahme einer Antragsfrist für die Erstattung der Pauschsteuer entspricht praktischen Bedürfnissen.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Eine Verpflichtung der Gemeinde, über die Anmeldung einer Veranstaltung eine Bescheinigung zu erteilen, hat sich bisher in der Praxis als zu starr erwiesen. Dies gilt z. B., wenn der Inhaber des Grundstücks selbst Veranstalter ist. In diesem Falle ist eine Bescheinigung überflüssig. Die Ergänzung in Absatz 4 entspricht praktischen Bedürfnissen.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Die Möglichkeit, durch Satzung der Gemeinde die Steuersätze in § 18 Abs. 2 und in den §§ 19 und 20 bis zum einfachen Steuersatz zu erhöhen, entspricht der bisherigen Rechtslage. Neu ist die Bestimmung, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bis zum zweifachen Steuersatz anzuheben. Hiermit wird der Entscheidungsspielraum der Gemeinden erweitert; er ermöglicht es

den Gemeinden, diesen Steuersatz entsprechend den örtlichen Besonderheiten deutlicher anzuheben. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 12 (§ 19) Bezug genommen.

Bei einer Erhöhung der Steuersätze durch Satzung haben die Gemeinden die vom Bundesverfassungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht Münster aufgestellten Grundsätze zu beachten. Sofern der Steuersatz in einem Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, können Billigkeitsmaßnahmen nach den auch für das Vergnügungssteuerrecht geltenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung (vgl. § 23) getroffen werden.

Zu Artikel II

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes (1. 7. 1988). Absatz 2 räumt den Gemeinden einen angemessenen Zeitraum ein (bis 31. 12. 1988), ihr Satzungsrecht an die neue Rechtslage anzupassen. Sofern Gemeinden von der Möglichkeit nach § 25, durch Satzung höhere Steuersätze festzusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben, gelten ab 1. 7. 1988 die gesetzlich festgelegten Steuersätze.